Anhang

Autor(en): **Gossauer, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **1 (1930-1931)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-805817

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

mit der auf sie gelegten Arbeitslast, noch mit den heutigen landläufigen Anschauungen vereinbaren läßt. Noch an manchen Orten dürfte sich die Anstaltskommission etwas mehr ins Zeug legen, die nötigen Mittel zu beschaffen, um nicht nur ihren Pfleglingen alles Nötige zukommen zu lassen, sondern auch deren Pfleger ein sorgenfreieres Schaffen und Leben zu bieten. Möge unsere Enquête dazu beitragen, daß in absehbarer Zeit alle lieben Amtsbrüder- und -Schwestern mitsamt ihren Hilfskräften den wohlverdienten Lohn erhalten und eine beruhigende Sicherung für die Altersjahre in Aussicht haben. Opfersinn und Idealismus in Ehren! Aber unser Meister spricht: Der Arbeiter ist seines Lohnes wert.

Anhang.

Es ist wertvoll, zu erfahren, wie im Vergleich zu vorstehenden Ausführungen, z. B. das **Personal** in den stadtzürcherischen Anstalten finanziell gestellt ist. Laut Reglement vom 6. Dezember 1924 wird es in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse I	Fr. 200—300	per Monat: Werkmeister I, Aufseher I, Oberschwester I.
Klasse II	Fr. 170—250:	Werkmeister II, Aufseher II, Oberschwester II, Krankenwärter.
Klasse III	Fr. 140—220:	Krankenschwestern, Personal mit erzieherischen Aufgaben, Handwerker, gelernte Gärtner.
Klasse IV	Fr. 100—200:	Hausbeamtinnen (nach dem neuen Entwurf kommen Hausbeamtinnen in Klasse III), männliches gelerntes Personal für Gewerbebetrieb und Landwirtschaft (Vorarbeiter, ungelernte Gärtner, Melker), Köchinnen I.
Klasse V	Fr. 80—150:	Gelerntes weibliches Personal: Köchinnen II, Gehilfinnen, Schneiderinnen, Lingèren, Wäscherinnen, Wärterinnen, ungelerntes männliches Personal: Knechte, Hausburschen usw.
Klasse VI	Fr. 50— 90:	Ungelerntes weibliches Personal: Haus-, Zimmer- und Küchenmädchen usw.

Die freie Station (Kost, Logis und Besorgung der Wäsche) wird mit Fr. 135.— für den Monat und per Kopf gewertet. Beim Eintritt gilt die Mindestbesoldung als Regel, die Höchstbesoldung wird nach 10 Dienstjahren erreicht.

Ferien werden gewährt:

Im 1. bis 4 Dienstjahr		9 Arbeitstage
Von dem Jahre an, in dem sie zurücklegen		
das 5. Dienstjahr oder	28. Altersjahr	12 "
11. " "	35. "	18 "
50. "		24 "

Verbringt das Personal die Ferien auswärts, so erhält es eine Barvergütung von Fr. 3.— im Tag.

In der Regel soll das Personal 61 Ruhetage im Jahr erhalten.

Die wirkliche Arbeitszeit beträgt im allgemeinen 10 Stunden täglich, ohne Essenszeit und Ruhepause.

E. Goßauer, Zürich.